



ROER, Friederike: Die Nachfolgeunternehmen von Bahn und Post in der Bauleitplanung. Münster: Selbstverlag des Instituts für Siedlungs- und Wohnungswesen 1996. (= Beiträge zum Siedlungs- und Wohnungswesen und zur Raumplanung, Bd. 167). 43. S. DM 15,00. ISBN 3-88497-133-6

Das Eisenbahnneuordnungsgesetz vom 27.12.1993 (BGBl. I S.2378) und das Postneuordnungsgesetz vom 14.09.1994 (BGBl. I S. 2325) haben die bisherigen Bundesunternehmen Bundesbahn und Bundespost grundlegend umstrukturiert, indem sie weitgehend in eine privatrechtliche Trägerschaft überführt worden sind. Nach dieser materiellen Privatisierung zählen die Nachfolgeunternehmen Deutsche Bahn AG, Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG und Deutsche Telekom AG nicht mehr zur unmittelbaren oder mittelbaren Staatsverwaltung. Ihre Tätigkeit ist nicht mehr primär gemeinwohl-, sondern gewinnorientiert.

Die Umwandlung der ehemaligen Bundesbetriebe führt im öffentlichen Baurecht zu einer Reihe von Folgeproblemen. Sind die genannten Unternehmen weiterhin „Träger öffentlicher Belange“ i.S. von § 4 BauGB? Gelten Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Festsetzungen in Bebauungsplänen, die zugunsten der alten Unternehmen getroffen wurden, auch zugunsten der neuen Unternehmen? Sind die baurechtlichen Privilegierungen nach §§ 35 Abs. 1 Nr. 4, 37, 38 BauGB auch auf Vorhaben der neuen Unternehmen anwendbar?

Dieser kurze Problemauflaß zeigt einen nicht unerheblichen Klärungsbedarf, den die kurze und prägnante Schrift von ROER hervorragend erfüllt. Als Hauptproblem erweist sich die Frage, inwieweit § 4 BauGB auf die neuen Unternehmen anwendbar ist. Dabei läßt sich feststellen, daß aufgrund der Gewinnorientierung jedenfalls allgemein nicht mehr von Trägern öffentlicher Belange gesprochen werden kann. ROER weist jedoch nach, daß von diesem Grundsatz Ausnahmen in den Bereichen zu machen sind, in denen die Unternehmen vom Gesetz zur Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Aufgaben verpflichtet werden. Für die öffentlichen Planungsträger, insbesondere die Gemeinden, hat dies wohl zur Konsequenz, im Regelfall die Unternehmen gleichwohl zu einer Stellungnahme aufzufordern, um festzustellen, ob ein solcher Ausnahmetatbestand gegeben ist. ROER weist zu Recht darauf hin, daß § 4 BauGB einer Erweiterung der anzuhörenden Stellen nicht entgegensteht.

Andere Fragen lösen sich bereits aus dem Gesetzestext: Die Privilegierung in § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB für den Bereich des Fernmeldewesens kommt auch der Deutschen Telekom AG zugute, da eine öffentliche Trägerschaft in dieser Vorschrift nicht vorausgesetzt wird. § 37 BauGB ist auf bauliche Vorhaben der Nachfolgeunternehmen der früheren Deutschen Bundespost und der früheren Deutschen Bundesbahn hingegen nicht anwendbar, da es sich nicht mehr um „bauliche Anlagen des Bundes“ handelt. In sonstigen Zweifelsfällen läßt sich die tabellarische Übersicht heranziehen, in der ROER am Ende ihres Buches ihre Ergebnisse zusammenfaßt.